



HVBG

HVBG-Info 22/1989 vom 15.08.1989, S. 1796 - 1798, DOK 143.265/017-BSG

**Zur Auslegung der Rücknahmevorschriften der §§ 45 Abs. 1, 48  
Abs. 3 SGB X bei fehlerhafter Kausalitätsbeurteilung - BSG-Urteil  
vom 24.11.1988 - 9/9a RV 8/87**

Zur Auslegung der Rücknahmevorschriften der §§ 45 Abs. 1, 48  
Abs. 3 SGB X bei fehlerhafter Kausalitätsbeurteilung;  
hier: BSG-Urteil vom 24.11.1988 - 9/9a RV 8/87 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 24.11.1988 - 9/9a RV 8/87 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

1. Die Rücknahmevorschriften, die im Recht der sozialen Entschädigung bei fehlerhafter Kausalitätsbeurteilung zu beachten sind, regeln die Rücknahme auch mit Wirkung für die Zukunft und schließen § 45 und § 48 Abs. 3 SGB X aus.
2. Die Verwaltung darf einen Verwaltungsakt nicht schon dann zum Zwecke der Aussparung von Leistungserhöhungen für rechtswidrig erklären, wenn sie ihn nach dem jetzigen Erkenntnisstand nicht erlassen hätte; der Verwaltungsakt muß erwiesenermaßen rechtswidrig sein.